



Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz  
z.H. Herrn Kurt Zibung  
Regierungsrat  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 1180  
6431 Schwyz

Schwyz, 11. Oktober 2007

## **VERNEHMLASSUNG ZUR TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Handels- und Industrievereins des Kantons Schwyz danke ich Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Teilrevision des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung äussern zu können.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Nachdem im Kanton Schwyz in den 70er Jahren der REV Einsiedeln und der REV Rigi-Mythen entstanden sind und diese Verbände bis heute wertvolle und erfolgreiche Beiträge zur Stabilisierung und sogar zum Wachstum der Bevölkerung in den Bergregionen geleistet haben, begrüsst der Handels- und Industrieverein den Paradigmenwechsel der Regionalpolitik in Richtung Wertschöpfung der Unternehmen und Arbeitsplatzschaffung. Die ländlichen Schwyzer Regionen bedürfen nun in erster Linie der Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Standortwahl, was sich weiter auf Bevölkerungswachstum und Wohlstand in diesen Regionen auswirken wird. Durch diesen Paradigmenwechsel öffnet sich nun auch der Region March die Möglichkeit, sich in einem REV zu organisieren und somit von der Wirtschaftsförderung zu profitieren. In Anbetracht dessen, dass die

Wertschöpfung der Unternehmen im ländlichen Raum, insbesondere auch in der March, stagniert, eine einheitliche Regionalpolitik im Bereich der Wirtschaftsförderung sinnvoll ist und durch die Schaffung eines dritten REV die innerkantonale Zusammenarbeit erleichtert werden kann, unterstützen wir die Schaffung eines dritten REV für die Region March, wobei stets darauf zu achten ist, dass solche verwaltungsnahen Organisationen möglichst unabhängig und ohne Interessenkonflikte geführt werden. Wir stimmen somit der Notwendigkeit und der Stossrichtung der vorliegenden Teilrevision zu und unterstützen die bisherigen und die vorgesehenen Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, dies immer unter grösstmöglicher Wahrung der Wirtschaftsfreiheit.

## **II. Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs vom 14. August 2007**

### **§ 5 Abs. 1 Zuständigkeiten**

Durch das Wort „insbesondere“ wird die Aufzählung unter lit. a bis c rein exemplarisch, womit die Zuständigkeiten des Regierungsrates nicht abschliessend im Gesetz festgehalten werden. Da die Zuständigkeiten des Regierungsrates bereits aus Gründen der Rechtssicherheit abschliessend zu regeln sind, sollte das Wort „insbesondere“ entweder durch das Wort „abschliessend“ ersetzt oder ersatzlos gestrichen werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie uns die Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung gegeben haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen  
für den H + I Kt. Schwyz

Roman Weber, Geschäftsführer